

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Probstzella**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Probstzella hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in der Sitzung vom 29. Oktober 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Probstzella werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
- a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte
    2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
    3. die Kinder
    4. die Eltern
    5. die Geschwister
    6. die Enkelkinder
    7. die Großeltern
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegenüber Gebührenbescheiden aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte Änderung vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), letzte Änderung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) Trauerhalle Probstzella  | 99,00 € |
| b) Trauerhalle Marktgörlitz | 99,00 € |

### § 6

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 116,00 € |
| b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 511,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |                 |         |
|-----------------|---------|
| Urnenreihengrab | 70,00 € |
|-----------------|---------|

## § 7

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte, einstellig	920,00 €
b) Wahlgrabstätte, zweistellig	1.916,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr	
1. Wahlgrabstätte, einstellig	31,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	64,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	139,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	232,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 15 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr	
1. Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	7,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	12,00 €

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die namenlose Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Grüne Wiese) werden erhoben: 282,00 €

(2) Für die Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einem Urnengemeinschaftsgrab mit Stele werden erhoben: 1.643,00 €

(3) Für die Anbringung des Namens an der Stele werden gesonderte Kosten erhoben:

a) Unterloquitz	137,92 €
b) Marktölpitz und Probstzella	
1. je Schriftzeichen	12,85 €
2. Montage	17,85 €

## § 9

### Jahresbewirtschaftungsgebühren

(1) Für die Entsorgung von Friedhofsabfällen, Mäharbeiten in den Grabfeldern sowie die Wasserversorgung auf den Friedhöfen werden je nach Leistungsvorhaltung Jahresbewirtschaftungsgebühren je Grabstätte und Jahr erhoben.

(2) Die Jahreswirtschaftsgebühren werden nach folgenden Kategorien erhoben:

a) Kategorie I: Mäharbeiten in den Grabfeldern	6,00 €
b) Kategorie II: Mäharbeiten in den Grabfeldern, Wasser	7,50 €
c) Kategorie III: Mäharbeiten in den Grabfeldern, Wasser, Entsorgung von Friedhofsabfällen	12,00 €

(3) Die Friedhöfe unterliegen den Kategorien wie folgt:

- a) Kategorie I: Döhlen, Laasen, Reichenbach
- b) Kategorie II: Lichtentanne, Schlaga
- c) Kategorie III: Marktgölitz, Oberloquitz, Probstzella, Unterloquitz

(4) Für Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) und Urnengemeinschaftsgräbern mit Stele werden keine Jahresbewirtschaftungsgebühren erhoben. Diese werden durch die Gemeinde unterhalten und die Pflegekosten sind in der Gebühr nach § 8 enthalten.

## § 10 Grabräumungsgebühren

Für die Beräumung von Gräbern durch die Gemeinde nach § 24 der Friedhofssatzung werden erhoben:

a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,- €
b) Urnenreihengrabstätte	120,- €
c) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	120,- €
d) Reihengrabstätte	200,- €
e) Wahlgrabstätte einstellig	200,- €
f) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	200,- €
g) Wahlgrabstätte zweistellig	275,- €

## § 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge erhoben.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Probstzella, den 28.01.2016  
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 3 / 2016 vom 12.02.2016.**